



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0538/2023/1		Datum: 22.11.2023	
Dezernat 2			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 504001	
Betreff: Anhebung der Kita-Beiträge			
Gremienweg:			
15.12.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
04.12.2023	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die 1.Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Aufnahme in die in Koblenz gelegenen Kindertagesstätten und die Erhebung von Kostenbeiträgen (Kita-Satzung) vom 22.07.2021 zum 01.08.2024 mit folgender Maßgabe:

1. Gestaffelte Anhebung der Kita-Beiträge in den
 - Einkommensstufen 1 u. 2 um 2 v.H.,
 - Einkommensstufen 3 u. 4 um 4 v.H. und
 - ab Einkommensstufe 5 um 5,5 v.H.
2. Pauschale Anhebung der Einkommensgrenzen um 8 v.H.
3. Die Einkommensstufen beginnen mit der Stufe 1 ab einem Familien-Nettoeinkommen i.H.v. 23.760 €.
4. Es wird eine zusätzliche Einkommensstufe für höhere Einkommen eingeführt.

Begründung:

Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtung bis zum Schuleintritt beitragsfrei. Elternbeiträge zur anteiligen Deckung der Personalkosten werden nur noch für die Förderung von Kindern, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die Förderung von Schulkindern erhoben. Da nach § 26 Abs.3 KiTaG (neu) die Elternbeiträge nicht mehr vom Jugendamt, sondern vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe festzusetzen sind, erfolgt die Festsetzung der Beitragsstufen nunmehr in der durch den Stadtrat zu beschließenden Satzung und nicht mehr durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses.

Die in § 6 Abs.1 S.2 der Kita-Satzung geregelten Beitragsstufen dienen als Grundlage für die Berechnung der konkreten Elternbeiträge durch das Jugendamt. Bei Beziehen von Transferleistungen, z.B. Bürgergeld, entfällt die Verpflichtung zur Beitragszahlung.

Die Beitragsstufen wurden zuletzt im Jahre 2011 angepasst. Vor dem Hintergrund der steigenden Personal- und Sachkosten im Kita-Bereich und der angespannten Haushaltslage der Stadt Koblenz ist eine Anpassung der Beiträge, auch unter Beachtung des Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, geboten. Insbesondere mit Blick auf die Neuausrichtung der Tätigkeit der Kommunalaufsicht im Rahmen der zukünftigen Haushaltsplanungen.

Die Kommunen wurden seitens der Kommunalaufsicht über das Schreiben des Ministeriums des Innern und Sport vom 02.05.2023 bezüglich der Neuausrichtung informiert. Demnach wird zukünftig dem Haushaltsausgleich als überragender Haushaltsgrundsatz der absolute Vorrang eingeräumt verbunden mit viel resoluteren kommunalaufsichtlichen Restriktionen als in der Vergangenheit.

Sofern diese umgesetzt werden, haben sie tiefgreifende Konsequenzen für die zukünftigen Haushaltsgenehmigungen, insbesondere, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. In den Jahren 2011-2022 ist der Reallohnindex um 5,5% gestiegen. Eine Anhebung der Beiträge in dieser Höhe erscheint daher angemessen.

Die Einkommensgrenzen werden um 8% angepasst. Die Einführung einer zusätzlichen Beitragsstufe betrifft Familien mit hohem Einkommen. Die Einkommensstufe 1 wird zukünftig erst bei einem Familien-Nettoeinkommen von 23.700 € beginnen.

Anlagen:

1. Änderungssatzung
2. Elternbeitragsstufen alt

Finanzielle Auswirkungen:

Eine valide Aussage zu den finanziellen Auswirkungen insgesamt kann im Rahmen der Haushaltsberatungen nicht getroffen werden, da hierfür eine vollständige und zeitaufwändige Neuberechnung aller Beitragsfälle erforderlich ist. Der Wegfall des Einkommensbereiches unter 23.700 € in der Stufe 1 wirkt sich nur begrenzt (ca. 2.000 € p.a.) auf die Ertragssituation aus, da fast alle Fälle in diesem Bereich wegen des Bezuges von Transferleistungen beitragsfrei gestellt sind.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine

Historie:

JHA 30.06.2021, HuFa 05.07.2021, Stadtrat 15.07.2021;

JHA 10.10.2023; HuFa 06.11.2023; Stadtrat 16.11.2023; HuFa 20.11.2023